



DB AG - DB Immobilien
Tröndlinring 3 | 04105 Leipzig

BEER Ingenieure
Lorenz Költzsch
Auerbachstr. 2 B
04277 Leipzig

per Email an lkoeltzsch@beer-ingenieure.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlinring 3
04105 Leipzig
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: **TOEB-SN-25-204677 //**
TÖB-LPZ-20-74342

27.05.2025

Entwurfs- und Genehmigungsplanung Böhlen - OT Großdeuben - Ausbau der Lindenstraße

Strecke 6362 – Leipzig-Connewitz - Hof; km 11,50 – 11,55 beiderseits
Ihr Schreiben vom: 28.03.2025 (Email)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Költzsch,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Unsere Stellungnahme vom 27.04.2020 mit Aktenzeichen TÖB-LPZ-20-74342 behält, mit Ausnahme S. 2, Pkt. 2, weiterhin ihre Gültigkeit, da lt. Antragsunterlagen die Erneuerung des Abwasserkanals nicht mehr Bestandteil des Bauvorhabens ist und somit keiner Genehmigung bedarf.

Es sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

DB InfraGO AG

Während der Bauausführung übernimmt ein anerkannter Bauüberwacher Bahn (BüB) die Baustellenaufsicht für die DB InfraGO AG. Dieser koordiniert auch die Abstimmung eventuell erforderlicher Erdungsmaßnahmen an den Baumaschinen, der Einfriedung usw.

Der BüB wird vom Antragsteller auf eigene Kosten bestellt. Er muss die Voraussetzungen gemäß § 6 der VV Bau des EBA erfüllen und eine Zulassung haben, die nicht älter als 12 Monate ist. Der BüB darf kein Angehöriger des bauausführenden Unternehmens oder dessen Auftragnehmers sein.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Der DB InfraGO AG, KIB, sind der Name und die Erreichbarkeit des BüB mitzuteilen.

Grundsätzliches

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der ungehinderte Zugang zu den Bahnanlagen ist jederzeit, insbesondere auch während der Baumaßnahme, vor allem für den Havariefall und für Instandhaltungsarbeiten, sicherzustellen.

Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N).

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.



Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb, Staube aus dem Ladegut oder bewegter Fahrzeuge) sowie durch Instandhaltungsmanahmen (z.B. Schleifruckstande beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Anspruche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewohnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstuckseigentumers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschutterung, Larm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewohnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschadigungslos hinzunehmen.

Sicherheitsabstande

Bei Planungs- und Bauvorhaben in raumlicher Nahe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumanahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabstanden zwingend vorgeschrieben.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nahe unter Spannung stehender, der Beruhrung zuganglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugerate, Krane, Geruste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstucke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2023-02 und DB Konzernrichtlinien 997.0117 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich durfen sich weder Personen aufhalten noch Gerate bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gultigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlagigen Regelwerke zu erfolgen.

Bei Bauausfuhungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeraten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das berschwenken der Bahnflache bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer berschwenkbegrenzung (mit TUV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Baufahrzeugen ist die Hubbegrenzung zu aktivieren. Bei dem Einsatz von Baukranen in der Nahe von Bahnflachen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschlieen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschadigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu offnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstorende oder betriebsgefahrdende Handlungen vorzunehmen.

Baumaterial, Bauschutt etc. durfen nicht auf Bahngelande zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngelandegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umstanden Baustoffe / Abfalle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn AG durfen nicht entfernt, verandert oder verschuttet werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nahe der Gleise oder von Bahnubergangen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der



Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Schlussbemerkungen

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Vorhabenträgers. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht, Frau Franziska Ludwig, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V.

i.A.

Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>

